

## Guideline – Status während bzw. nach verhängter Sperre / Suspendierung

Mit dieser Guideline informiert Sie die NADA Austria, welche Auswirkungen eine Sperre bzw. Suspendierung auf die Ausübung von Sport bzw. eine etwaige Betreuer Tätigkeit während bzw. nach erfolgter Sanktion hat. Sollten Sie während bzw. nach Ihrer Suspendierung bzw. Sperre sportlich aktiv werden wollen, sei es als Trainerin bzw. Trainer, als Sportlerin bzw. Sportler, oder auch in sonstiger Funktion in einem Verein wird empfohlen mit der NADA Austria abzuklären, in welchem Rahmen dies erlaubt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vereinfachte Darstellung handelt und keinerlei Gewähr auf Vollständigkeit geleistet wird. Angeführte Ziffern und Punkte, die nicht explizit auf ein Regelwerk verweisen, beziehen sich auf diese Guideline.

### 1. Status während aufrechter Suspendierung bzw. Sperre:

Gemäß den internationalen Anti-Doping Bestimmungen (World Anti-Doping Code (WADC), Bestimmungen des internationalen Fachverbandes (IF), etc.) darf ein:e Sportler:in oder eine sonstige Person, gegenüber der eine Sperre bzw. eine Suspendierung verhängt wurde, während dieser **an keinen Wettkämpfen bzw. sonstigen Aktivitäten** (ausgenommen Anti-Doping Fortbildungen bzw. Rehabilitationsmaßnahmen) **teilnehmen**, die von einem Unterzeichner des WADC, einer seiner Mitgliedsorganisationen, einem Verein oder einer sonstigen Organisation eines Mitglieds eines Unterzeichners des WADC autorisiert bzw. organisiert werden.

Dasselbe gilt für **Wettkämpfe**, die von einer **Profiliga oder einem sonstigen nationalen oder internationalen Veranstalter** organisiert werden, sowie für sonstige internationale oder nationale sportliche Aktivitäten, die aus Mitteln der Bundessportförderung subventioniert werden.

Zu den Unterzeichnern des WADC zählen weltweit über 700 Organisationen, unter anderem die internationalen Fachverbände sowie die Nationalen Anti-Doping Organisationen. Mitglieder der internationalen Fachverbände sind die Bundes-Sportfachverbände.

Somit dürfen gesperrte Sportler:innen oder sonstige Personen beispielsweise **nicht an einem Trainingslager oder an einem sonstigen Training teilnehmen**, das von einem Bundes-Sportfachverband oder einem seiner Mitglieder (Landesverbände, Vereine) organisiert wurde.

Generell sieht das Anti-Doping Bundesgesetz 2021 in Österreich vor, dass Sportorganisationen **alle Handlungen zu unterlassen haben, die den Anschein der Unterstützung** von ausgeschlossenen (z.B. gesperrten) Personen für Tätigkeiten im Nahbereich einer Mannschaft

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**

(Sportler:innen sowie Betreuungspersonen) erwecken können. Zudem dürfen gesperrte Sportler:innen sowie Betreuungspersonen **von den Sportorganisationen nicht unterstützt werden**.

Eine Teilnahme an Wettkämpfen ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine solche Aktivität durch Bundes-Sportfördermittel gefördert wurde. Das Wort „**Aktivität**“ **inkludiert beispielsweise auch administrative Tätigkeiten in einem Verein oder (Landes)Verband**. Darunter versteht man insbesondere die **Ausübung einer Tätigkeit als Funktionär, Obmann, Angestellter bzw. Arbeiter, selbst wenn diese auf freiwilliger Basis erfolgt**.

Eine Sperre oder Suspendierung, die in einer Sportart verhängt wird, ist auch von anderen Sportarten anzuerkennen und gilt somit auch für andere Sportarten. Ein:e Sportler:in oder eine sonstige Person, die gesperrt oder suspendiert wurde, darf auch keine Tätigkeit als Trainer bzw. sonstige Betreuungsperson während der Sperre bzw. Suspendierung ausüben.

## **2. Verpflichtende Absolvierung von Präventionsmaßnahmen**

Gemäß WADC 2021 und dem Internationalen Standard für Information und Prävention (engl. International Standard for Education, ISE) müssen Sportler:innen, Betreuungspersonen und sonstige Personen, die nach einer Sanktion wieder in den Sport zurückkommen, **zur Prävention weiterer Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen entsprechend geschult** werden. Die Palette der Maßnahmen reicht von eLearning-Kursen über Workshops hin zu Individualgesprächen. Die Benachrichtigung zur Teilnahme an einer oder mehrerer dieser Maßnahmen erfolgt entweder durch die NADA Austria oder den zuständigen Internationalen Fachverband.

## **3. Status bei Sperre von mehr als 4 Jahren**

Ein:e Sportler:in bzw. eine sonstige Person, gegenüber dem:der eine **Sperre von mehr als 4 Jahren** verhängt wurde, darf nach dem Verstreichen von vier Jahren erneut als Sportler:in an lokalen Wettbewerben teilnehmen, solange diese nicht unter der Schirmherrschaft eines WADC-Unterzeichners oder eines seiner Mitglieder stehen.

Dies gilt nur so lange, als dieser lokale Wettkampf es dem:der Sportler:in oder der sonstigen Person nicht ermöglicht, sich direkt oder indirekt (über den Erwerb von Punkten) an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf zu qualifizieren und sofern dabei der:die gesperrte Sportler:in oder die gesperrte sonstige Person nicht in irgendeiner Art und Weise mit besonders schutzbedürftigen Personen gemäß Anti-Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) zusammenarbeitet.

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**

#### **4. Dopingkontrollen und Abgabe von Aufenthaltsinformationen während aufrechter Sperre**

Ein:e Sportler:in ist grundsätzlich auch während der verhängten Sperre verpflichtet, **für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen** und, sofern der:die Sportler:in im Nationalen Testpool verbleibt, seine:ihre Aufenthaltsinformationen abzugeben.

#### **5. Rückkehr zum Mannschaftstraining**

Als **Ausnahme zu den in Punkt 1. und 2.** genannten Bestimmungen, darf ein:e Sportler:in einer Mannschaftssportart innerhalb folgender Frist wieder zum Training (mit seinem:ihrer Team) zurückkehren bzw. die Einrichtungen eines Vereins oder sonstiger Mitglieder eines Unterzeichners des WADC benutzen, wobei von den im folgenden angeführten Fristen die kürzere gilt: (1) in den letzten zwei Monaten der Sperre oder (2) im letzten Viertel der verhängten Sperre.

Während dieses Trainings darf der:die Sportler:in allerdings keine der in **Punkt 1.** angeführten Tätigkeiten ausüben, sondern lediglich wieder das Training (mit der Mannschaft) aufnehmen.

#### **6. Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn**

Sportler:innen, die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beenden, haben dies derjenigen Anti-Doping-Organisation mitzuteilen, die gegen die Sportler:in die Sperre verhängt hat bzw. für diese:n zuständig ist.

Möchte der:die Sportler:in wieder an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen, muss der zuständige internationale Sportfachverband und die jeweilige zuständige nationale Anti-Doping-Organisation spätestens sechs Monate (oder in einem Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines:ihrer Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate beträgt) vor dem ersten Antreten schriftlich informiert werden. Erfolgt diese Information nicht, darf er:sie nicht bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen starten. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass der:die Sportler:in für zumindest sechs Monate vor dem ersten Antreten bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen für etwaige Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ablauf der Sperre) beabsichtigt wieder an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, so ist ebenfalls der zuständige internationale Sportfachverband und die jeweilige zuständige nationale Anti-Doping-Organisation zumindest sechs Monate vor dem ersten Antreten schriftlich zu informieren. Ein

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**

Start bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen ist frühestens sechs Monate nach dieser Benachrichtigung zulässig.

## **7. Unberechtigte sportliche Betätigung während aufrechter Sperre bzw. Suspendierung**

Verletzt ein:e Sportler:in oder eine sonstige Person die soeben genannten Auflagen, denen er:sie während seiner:ihrer Sperre bzw. Suspendierung unterliegt (**siehe Punkt 1. und 2.**), sind die von ihm:ihr in diesem Zeitraum erzielten Ergebnisse zu annullieren. Des Weiteren ist zusätzlich eine weitere Sperre zu verhängen, wobei sich deren Länge nach jener der ursprünglichen Sanktion richtet. Die zusätzliche Sperre beginnt ab dem Ende der ursprünglich verhängten Sperre zu laufen. Die zusätzlich zu verhängende Sperre oder unter gewissen Umständen, eine Ermahnung, kann auch abgeändert werden, je nachdem wie das Verschulden sowie sonstige Faktoren des Falles zu beurteilen sind.

Die Zeit in der ein:e Sportler:in oder sonstige Person suspendiert ist, wird diesem:dieser auf eine etwaige Sperre angerechnet. Letztere verkürzt sich demnach um die Zeit, in der eine etwaige Suspendierung „verbüßt“ wurde. Diese Anrechnung erfolgt jedoch dann nicht, wenn der:die Sportler:in oder eine sonstige Person trotz aufrechter Suspendierung an Wettkämpfen oder einer Aktivität, wie in 1. beschrieben, teilnimmt.

Sollte eine Betreuungsperson oder eine sonstige Person jemanden dabei unterstützen, während aufrechter Sperre bzw. Suspendierung die jeweiligen Auflagen zu missachten, so ist gegenüber dieser Betreuungsperson bzw. der sonstigen Person ein Verstoß nach Art. 2.9 WADC auszusprechen.

## **8. Tätigkeit als Betreuungsperson**

Betreuungspersonen oder sonstige Personen dürfen für die Dauer ihrer Sperre nicht durch Sportorganisationen (Bundes- und Landessportverbände und Vereine) eingesetzt werden. Übersteigt die Sperre 24 Monate, so darf die betroffene Betreuungsperson oder sonstige Person insgesamt sechs Jahre ab Beginn der Sperre nicht eingesetzt werden. Betreuungspersonen oder sonstige Personen, die in einem straf- oder standesrechtlichen Verfahren für eine Handlung, die einen Anti-Doping Verstoß dargestellt hätte, sanktioniert wurden, dürfen für die Dauer der Sanktion, mindestens jedoch für sechs Jahre seit der entsprechenden Entscheidung von einer Sportorganisation nicht eingesetzt werden.

Sollten Sie Fragen zu den oben beschriebenen Regelungen haben, können Sie sich gerne an die NADA Austria, unter +43 1 505 80 35 oder [recht@nada.at](mailto:recht@nada.at), wenden.

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**